

1281

Zweckänderung der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie, Sitz Bensheim

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Stifters den Zweck der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie, Sitz Bensheim, geändert.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

3) Förderung der Wohlfahrtspflege, insbesondere in Indien
„Fortsetzung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit als gemeinnützig anerkannten Organisationen und Institutionen, die insbesondere in den Bereichen:

- Förderung der Gesundheitspflege und Verhinderung bzw. Vorbeugung von Seuchengefahr,
- Förderung von Jugend- und Kinderpflege und Jugend- und Kinderfürsorge,
- Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung tätig sind, als Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere in Indien.

Darmstadt, 30. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt

III 11 a — 25 d 04/11 — (1) — 26

StAnz. 52/1994 S. 3920

1282

Zulassung einer Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften i. S. des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370)

Am 5. Dezember 1994 ist im Regierungsbezirk Darmstadt die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften zugelassen worden:

Praxis von Dr. med. Alina Leonhardt, Sophienstraße 56, 60487 Frankfurt am Main.

Darmstadt, 5. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt

II 15 b — 18 h 44/01

StAnz. 52/1994 S. 3920

1283

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabenscheider Holz“ vom 8. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Moor-, Sumpf- und Wiesengesellschaften sowie die Waldgesellschaften westlich von Rabenscheid werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rabenscheider Holz“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Rabenscheider Holz“, „Ketzerbach“, „Seeweg“, „Ochsenhute“, „Wartweg“, „Metzelhecke“, „In der Haiger“, „Fröhn Stück“ und „Im Strütchen“ in der Gemarkung Rabenscheid der Gemeinde Breitscheid und in dem Gemarkungsteil „Katzhausen“ in der Gemarkung Waldaubach der Gemeinde Driedorf im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des Vegetationskomplexes montaner Moor-, Sumpf- und Wirtschaftswiesengesellschaften. Die Waldbereiche sind als standortgerechte, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubmischwälder zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze, Steine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. Wild und Fische zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen, nachzustellen, sie anmutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der zugelassenen Wege oder der ausgewiesenen Wanderwege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die Beweidung der bestehenden Koppelweiden (Gemarkung Rabenscheid Flur 1, Nr. 35/1, 45, 47, Flur 6 Nr. 20, 21, 22, 24, 291) in der Zeit vom 15. Mai bis 15. November mit Rindern;
 - b) die extensive Nachbeweidung der nicht unter 1 a) genannten Grünlandflächen mit Rindern ab dem 15. August;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:

- a) die mittelfristige Entnahme der Nadelgehölze im Bereich des potentiellen Bach-Eschen-Erlenwaldes;
 - b) die mittelfristige Einleitung der Umwandlung sowie die Umwandlung der Nadelholzreinbestände in einen der natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald;
 - c) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen unter Belassung eines hohen Anteils an alten Bäumen und Totholz;
 - d) die Ergänzung und Pflege der bachbegleitenden Erlenmischwälder unter Belassung eines hohen Anteils an starken Überhältern;
 - e) Maßnahmen des Waldschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 - f) die Lagerung des anfallenden Holzes entlang der vorhandenen Wege;
3. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

5. die extensive Teichbewirtschaftung am Teich Flur 6, Gemarkung Rabenscheid, Nr. 6 und 7 mit Forellen, jedoch ohne Zufütterung, Kalkung und Neueinsatz von Karpfen.

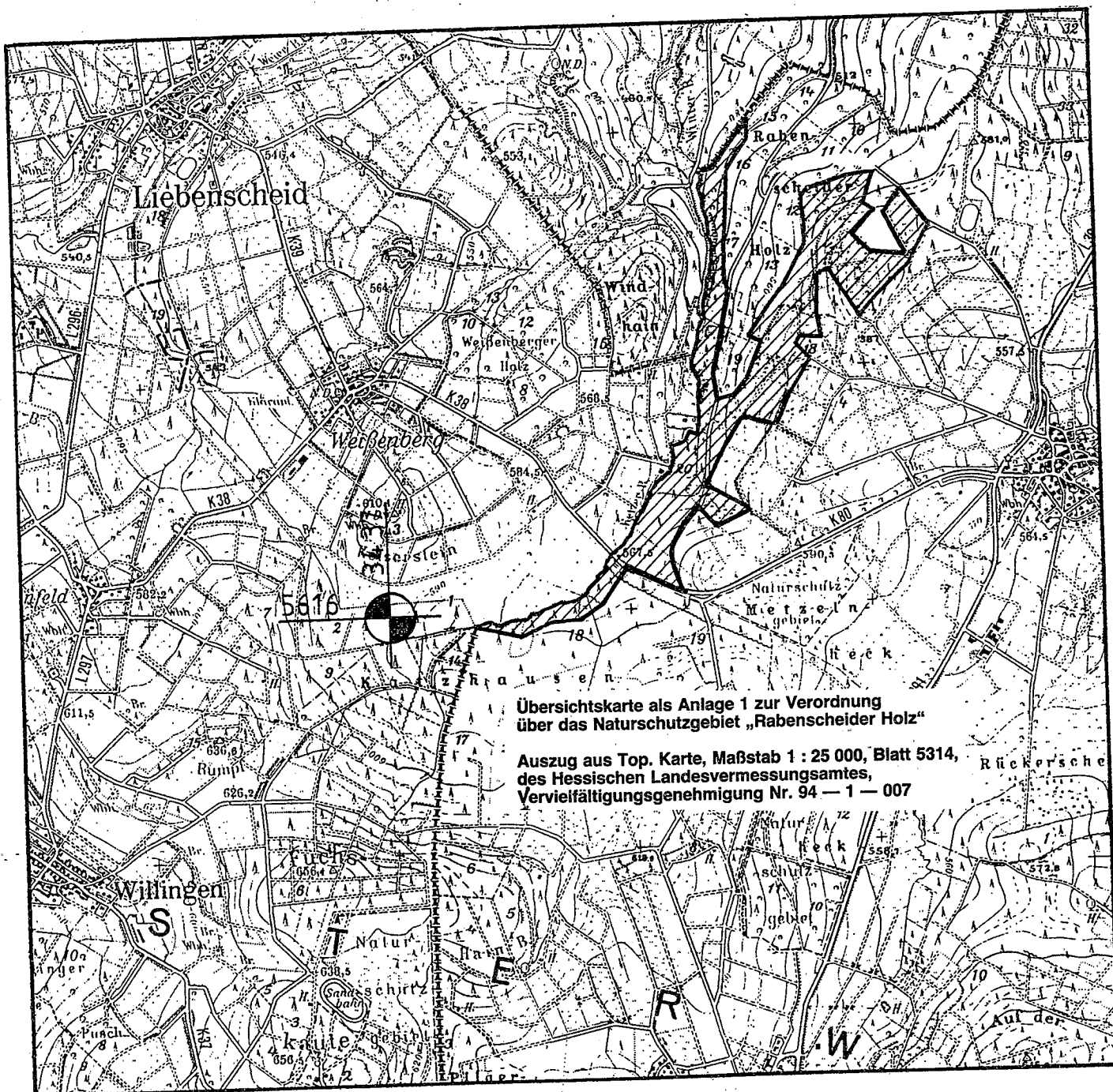
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze, Steine oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

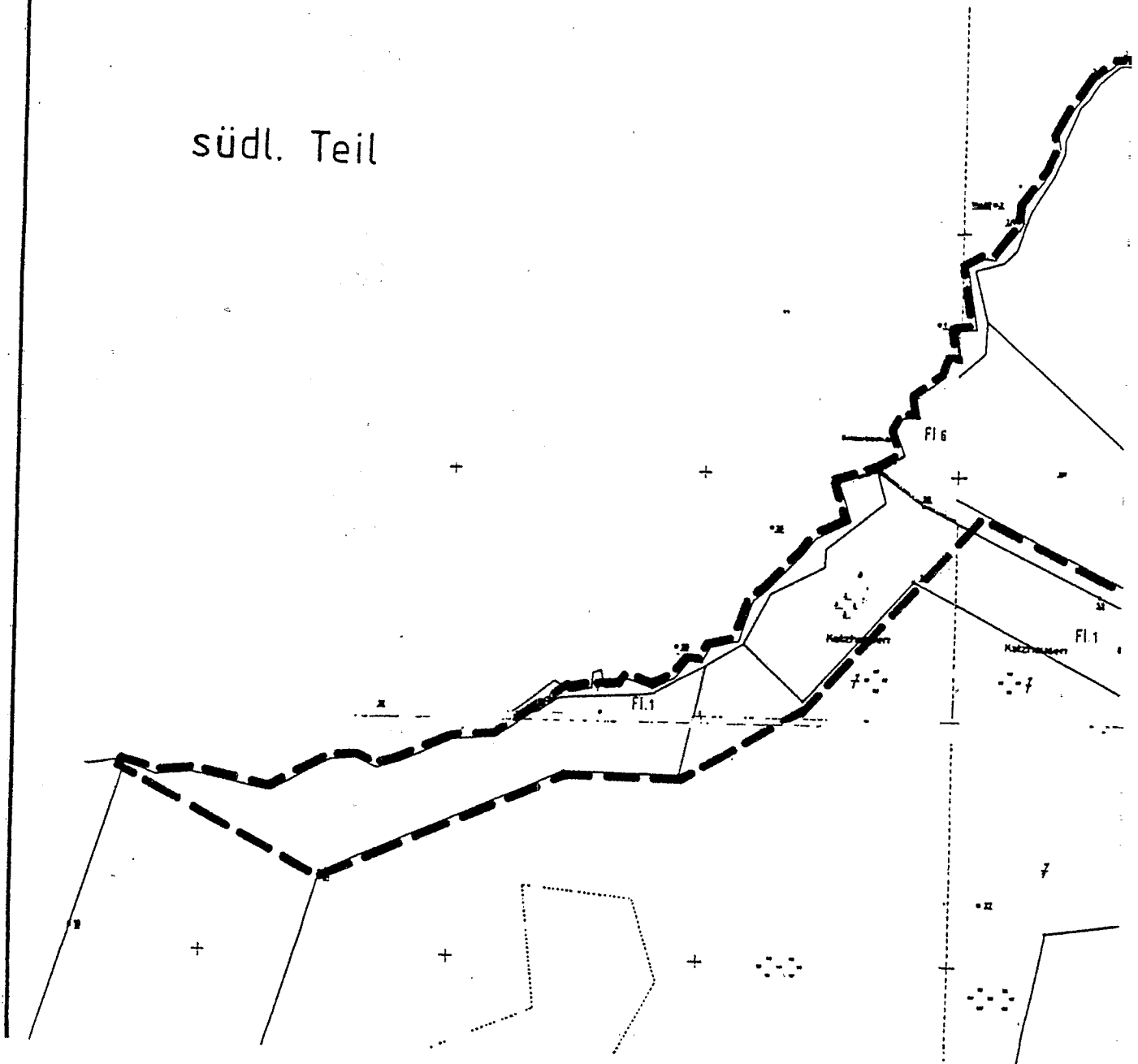


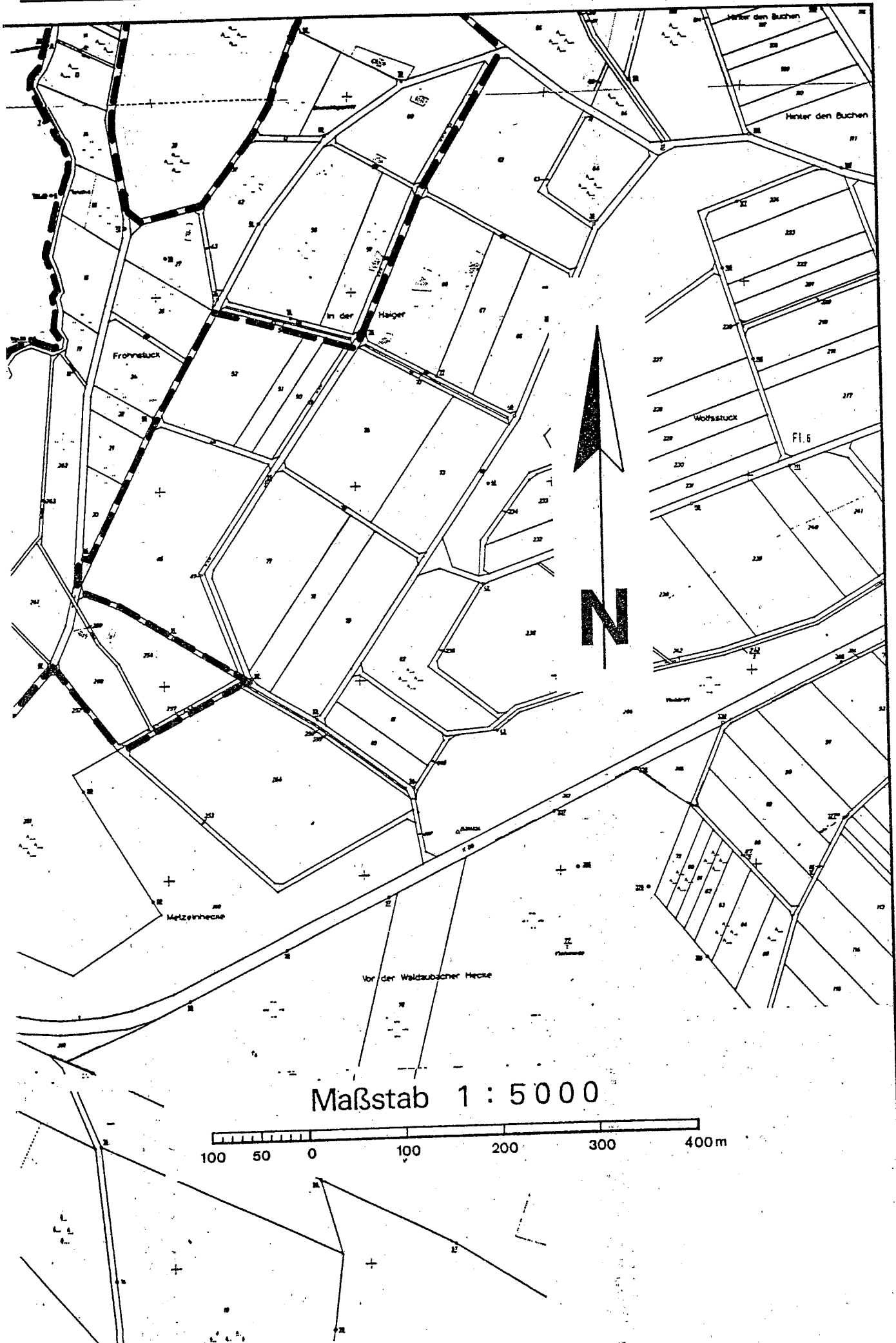
**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rabenscheider Holz“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000**

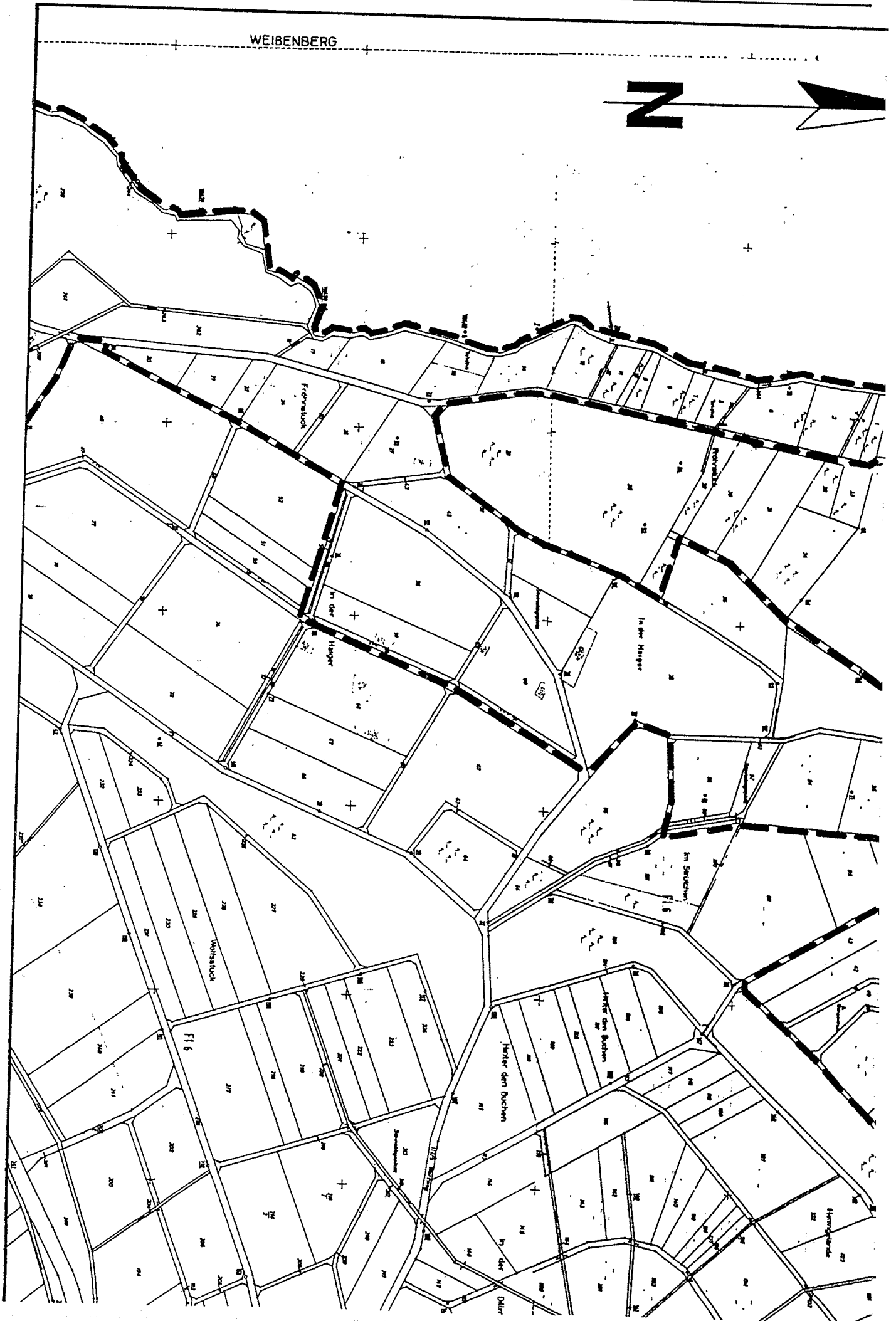
--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill
Gemeinde: Driedorf und Breitscheid
Gemarkung: Waldaubach; Rabenscheid
Flur: 1; 1 u. 6

südl. Teil

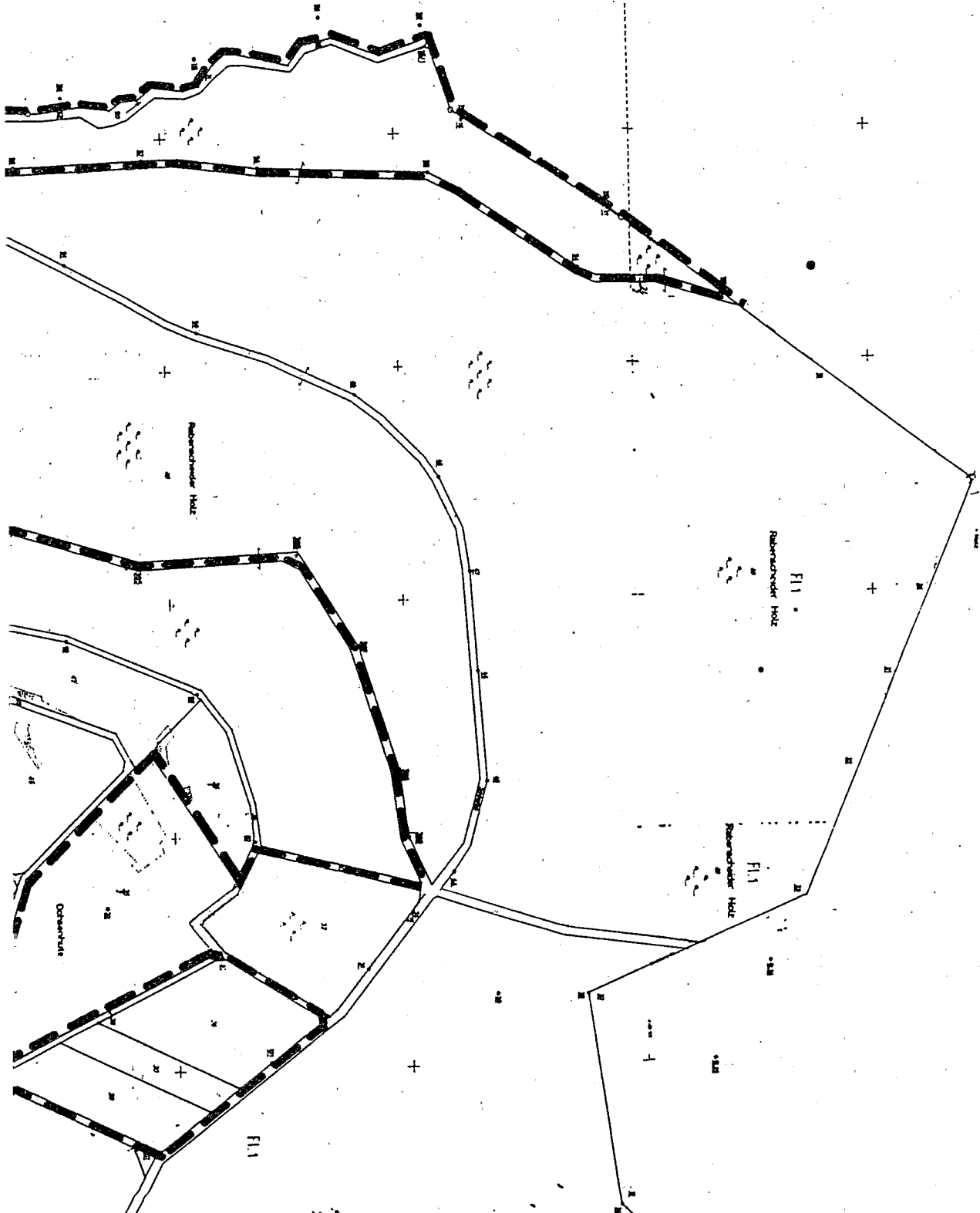






Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rabenscheider Holz“

nördl. Teil



4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässer- ufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Wild und Fische füttert oder durch Futter anlockt, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder der ausgewiesenen Wanderwege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Wiesen vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 8. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3920

1284

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“ vom 12. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandgesellschaften, Heckenstrukturen und Waldbereiche des Hohen Steins östlich von Garbenteich werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Hohen Stein“, „Hinter dem Helgenwald“, „Zwischen den Wäldern“, „Helgenwald Seehecke“ und „Seehecke“ in der Gemarkung Steinbach der Gemeinde Fernwald und in dem Gemarkungsteil „Johanneshölzchen“ in der Gemarkung Garbenteich der Stadt Pohlheim im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 10,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Basaltrüben des Hohen Steins mit seinem Enzian-Schillergrasrasen, den mageren Glatt- haferwiesen, Feuchtwiesen und Heckensäumen als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist insbesondere die Regeneration und Wiederausbreitung der Magerrasen und Glatt- haferwiesen durch extensive Schafbeweidung und sukzessive Umwandlung der nicht standortgerechten Fichtenbestände.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Rindvieh oder Pferde weiden zu lassen;
15. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Nutzung des in der Flur 10, Flurstück 30 der Gemarkung Steinbach gelegenen Wildackers mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung einer artenreichen Ackerunkrautgesellschaft und zur Vermeidung übermäßiger Schwarzwildschäden, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die Nutzung der Wegeparzellen Nr. 25, 26 und 33 in der Flur 10 der Gemarkung Steinbach und der Wegeparzelle Nr. 4 in der Flur 5 der Gemarkung Garbenteich im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der an das Naturschutzgebiet angrenzenden Ackerflächen;
4. die sukzessive Umwandlung des nicht standortgerechten Fichtenbestandes auf dem Flurstück 28 der Flur 10 der Gemarkung Steinbach in Grünlandgesellschaften mit Magerrasencharakteristik;